

1. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 2 die Wörter "den Flugverkehr mit seinen Einrichtungen" durch die Wörter "die Luftfahrt mit ihren Einrichtungen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Beschreibung von Nummer 1.3 die Wörter "Schülerinnen-/Schüler- und Behindertenbeförderung" durch die Wörter "Schülerinnen-/Schülerbeförderung, Beförderung von Menschen mit Behinderungen" ersetzt.
- 2. § 30 wird wie folgt gefasst:

§ 30 Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Absatz 1 SGB VII, § 100 Absatz 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Ergänzend haben die Unternehmerinnen/Unternehmer die zur Berechnung der Beiträge nach § 44 der Satzung erforderlichen Daten zu melden. Die Unternehmerinnen/Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Absatz 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend der verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmerinnen/Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).

3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a Entgeltnachweis¹

- (1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die zur Berechnung der Beiträge nach § 44 der Satzung erforderlichen Daten in der von der Berufsgenossenschaft geforderten Aufstellung zu melden (Entgeltnachweis). Wenn die Unternehmerinnen/Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr übersandte Entgeltnachweisvordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden (§ 165 Absatz 1 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung).
- (2) Reichen die Unternehmerinnen/Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).
- (3) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben über die den Angaben zugrunde liegenden Tatsachen für die Zwecke der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Berufsgenossenschaft oder durch die Berufsgenossenschaft (§ 166 SGB VII) Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

Artikel II

- 1. Die Änderungen zu Artikel I treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2. Artikel I Nr. 3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in ihrer Sitzung am 24. November 2016 in Köln.

gez. Prof. Dr. Rachow Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 24. November 2016 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 12. Januar 2016 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2016, 415 – 69330.00 – 2533/2016 Bundesversicherungsamt, im Auftrag, gez. Meurer

¹ § 30a der Satzung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.